

**Information zu der Verarbeitung  
„Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Bereich von  
Grenzübergangsstellen zur Durchführung der Grenzkontrolle“  
gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

**Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Landespolizeidirektion Steiermark  
Straßganger Straße 280, 8052 Graz  
Telefon: +43 59 133 60 - 0  
Fax: +43 59 133 60 - 1009  
E-Mail: [LPD-st@polizei.gv.at](mailto:LPD-st@polizei.gv.at)

**Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Herrengasse 7, 1010 Wien  
Telefon: +43 1 531 26 - 0  
E-Mail: [lpd-datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at](mailto:lpd-datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at)

**Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:**

Die durch den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten an Grenzübergangsstellen ermittelten Daten werden für Fahndungsabfragen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung und der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege verarbeitet. Sie dürfen dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zum Zwecke der Verarbeitung im Rahmen des Zentralen Fremdenregisters, sowie anderen Sicherheitsbehörden bei Verdacht einer strafbaren Handlung zum Zwecke der Strafverfolgung übermittelt werden, soweit die Daten für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages dieser Behörden notwendig sind.

**Rechtsgrundlage der Verarbeitung:**

§ 12 Abs. 2 Z 1 iVm § 15 Grenzkontrollgesetz (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996 idgF.

**Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:**

Gemäß § 15 Abs. 2 GrekoG sind personenbezogene Daten, die nach § 12 Abs. 2 GrekoG ermittelt wurden, unbeschadet des § 15 Abs. 1 GrekoG, längstens nach 48 Stunden zu löschen. Im Übrigen sind die Daten gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 GrekoG zu löschen, sobald sie für Zwecke der Grenzkontrolle nicht mehr benötigt werden.

Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

**Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Sicherheitsbehörden für Fahndungsabfragen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung und der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege (§ 15 Abs. 1 Z 1 GrekoG);

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zum Zwecke der Verarbeitung im Rahmen des Zentralen Fremdenregisters (§ 26 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 idgF.), soweit sie für die Einreise- und Aufenthaltsberechtigung des Betroffenen maßgeblich sind (§ 15 Abs. 1 Z 3 GrekoG);

Sicherheitsbehörden bei Verdacht einer strafbaren Handlung zum Zwecke der Strafverfolgung, soweit die Daten für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages dieser Behörden notwendig sind (§ 15 Abs. 1 Z 4 GrekoG).

### **Rechte der betroffenen Person:**

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152 - 0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Datenschutzgesetz (DSG).

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO.

Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Gemäß § 15 Abs. 2 GrekoG besteht hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO und kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.